

# RS OGH 2010/7/13 4Ob191/09f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.2010

## Norm

TKG 2003 §18 Abs1

TKG 2003 §26

1. TKG 2003 § 18 gültig von 22.11.2011 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 18 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011
1. TKG 2003 § 26 gültig von 22.11.2011 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 26 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
3. TKG 2003 § 26 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009

## Rechtssatz

Wird von Betreibern öffentlicher Telefondienste nur die Führung eines betreibereigenen Verzeichnisses verlangt (§ 18 Abs 1 Z 1 TKG 2003), so kann sich auch die Verpflichtung der Zurverfügungstellung gegen kostenorientiertes Entgelt nach der Ziffer 4 dieser Bestimmung nur auf das betreibereigene Teilnehmerverzeichnis beziehen. Der Universaldienstbetreiber unterliegt beim Zugänglichmachen der Daten anderer Betreiber keiner Höchstpreisregelung. Wird von Betreibern öffentlicher Telefondienste nur die Führung eines betreibereigenen Verzeichnisses verlangt (Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer eins, TKG 2003), so kann sich auch die Verpflichtung der Zurverfügungstellung gegen kostenorientiertes Entgelt nach der Ziffer 4 dieser Bestimmung nur auf das betreibereigene Teilnehmerverzeichnis beziehen. Der Universaldienstbetreiber unterliegt beim Zugänglichmachen der Daten anderer Betreiber keiner Höchstpreisregelung.

## Entscheidungstexte

- RS0126126">4 Ob 191/09f  
Entscheidungstext OGH 13.07.2010 4 Ob 191/09f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126126

## Im RIS seit

10.09.2010

## Zuletzt aktualisiert am

10.09.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)